



## Allgemeines zum Chemikalienrecht

Dieses Merkblatt richtet sich an alle Personen und Betriebe, welche mit Chemikalien umgehen.

### Begriffe

- **Chemikalien**  
Als Chemikalien gelten Stoffe, Zubereitungen, Biozide und Pflanzenschutzmittel. Darunter fallen z.B. Haushaltprodukte wie Reinigungsmittel, Brennsprit, Haarsprays oder ätherische Öle. Nicht dazu gehören Lebensmittel, Kosmetika, Arzneimittel und Futtermittel.
- **Stoff**  
Chemisches Element und seine Verbindungen in natürlicher Form oder hergestellt durch ein Produktionsverfahren.
- **Zubereitung**  
Gemeinde, Gemisch oder Lösung bestehend aus zwei oder mehreren Stoffen (Inhaltsstoffe).
- **Biozidprodukte**  
Wirkstoffe oder Wirkstoffe enthaltende Zubereitungen, die dazu bestimmt sind, auf chemischem oder biologischem Weg Schadorganismen zu bekämpfen.
- **Pflanzenschutzmittel** (inkl. Regulatoren)  
Stoffe, Präparate und Organismen, die landwirtschaftliche Nutzpflanzen und Erntegüter vor Krankheiten, Schädlingen und Unkräutern schützen oder welche die Entwicklung landwirtschaftlicher Nutzpflanzen beeinflussen.
- **Dünger**  
Stoffe, die der Pflanzenernährung dienen.

### Die wichtigsten Bestimmungen

- Die Giftklassen und die Kennzeichnung mit Giftbändern sind aufgehoben. Die Einstufung und Etikettierung erfolgt nach den Richtlinien der EG (Gefahrensymbole, R-Sätze, S-Sätze).
- Der Geltungsbereich wird von «giftig» auf «gefährlich» erweitert. So wird bei der Einstufung auch die Umwelt- und Brandgefährlichkeit berücksichtigt.
- Die Chemikaliengesetzgebung schreibt bei der Mehrzahl der Chemikalien eine Selbstkontrolle durch die Importeure und Hersteller vor. Die Produkte müssen nicht mehr zugelassen werden, sondern werden durch die Hersteller eingestuft, gekennzeichnet und gemeldet.
- Die Betriebe brauchen keine Giftbewilligung mehr. Bestimmte Betriebe sind verpflichtet, den kantonalen Behörden eine Chemikalien-Ansprechperson mitzuteilen. Für gewisse Bereiche sind Sachkenntnis oder Fachbewilligungen erforderlich.

### Welche Gesetzestexte sind massgebend?\*

Bezeichnung	Abkürzung	Inhalt
Chemikaliengesetz	ChemG	Grundlagen zum Chemikalienrecht
Chemikalienverordnung	ChemV	Details über Zulassung, Einstufung, Kennzeichnung, Abgabevorschriften, Umgang, Sorgfaltspflichten, Werbung
Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung	ChemRRV	Anwendungs- und Herstellungsbeschränkungen/-verbote, Grundsätze über die Fachbewilligungen
Biozidprodukteverordnung	VBP	Zulassung von und Umgang mit Biozidprodukten
Verordnungen zur Sachkunde und zu den Fachbewilligungen	Diverse	Detailbestimmungen über die Fachbewilligungen und die Sachkunde, Prüfungsanforderungen

\*Die Gesetzestexte können in Papierform an folgender Adresse bezogen werden:

Bundesamt für Bauten und Logistik (BBL), Vertrieb Publikationen, 3003 Bern, Tel. 031 / 325 50 50, Fax. 031 / 325 50 58, [www.bundespublikationen.ch](http://www.bundespublikationen.ch). Im Internet finden Sie die Gesetze unter [www.cheminfo.ch](http://www.cheminfo.ch) (Rubrik Gesetze).

## Wer hat welche Pflichten?

	gilt als Hersteller	gilt als Umgang	Selbstkontrolle	Einstufung und Kennzeichnung	Sicherheitsdatenblatt- Erstellung	Meldung ins Produktregister	Sorgfaltspflicht	Sachkenntnis (Detailhandel)	Fachbewilligungen (berufliche und gewerbliche Verwender)	Siehe Merkblatt
Hersteller von Chemikalien	X	X	X	X	X	X	X			A01
Importeure: Verkauf	X	X	X	X	X	X	X			A02
Importeure: gewerblicher Eigenverbrauch	X	X	X			X	X			A08
Umverpacker	X	X	X	X	X	X	X			A01
Detailhandel (Abgabe an Privatpersonen)		X					X	X		A04
Grosshandel		X					X			A05
Verwender		X					X		X	A03
Privatpersonen		X					X			A07

### Zu folgenden Themen sind weitere Merkblätter erhältlich:

C02 „Sicherheitsdatenblatt“, C03 „Chemikalien-Ansprechperson“, C04 „Sachkenntnis bei der Abgabe“, C05 „Fachbewilligungen“.

## Wo braucht es noch Bewilligungen?

Giftscheine und Giftbewilligungen sind nicht mehr erforderlich. Für gewisse berufliche oder gewerbliche Tätigkeiten ist aber ein Kenntnissnachweis erforderlich:

- Sachkenntnis (siehe Merkblatt C04): Abgabe besonders gefährlicher Chemikalien im Detailhandel
- Fachbewilligungen (siehe Merkblatt C05):
  - Desinfektion von Badewasser\* in Gemeinschaftsbädern (Fachbewilligung)
  - Schädlingsbekämpfung\* für Dritte und Begasungen\* mit hochgiftigen Gasen
  - Verwendung von Pflanzenschutzmitteln, Holzschutzmitteln oder Kältemitteln

*\*Firmen, welche Chemikalien herstellen, umverpacken, zum Verkauf importieren oder eine der mit \* bezeichneten Tätigkeiten ausüben, haben der kantonalen Vollzugsbehörde eine Ansprechperson mitzuteilen (siehe auch Merkblatt C03).*

## Welche Übergangsbestimmungen gelten?

Produkte mit Kennzeichnung nach Giftgesetz dürfen noch bis 31.7.2006 von einem Hersteller und bis 31.7.2007 an die Endverbraucher abgegeben werden.

Für die Abgabe- und weiteren Umgangsvorschriften (Selbstbedienung, Aufbewahrung etc.) gilt folgende Zuordnung:


Giftklassen 1 bis 5	gefährlich	Die Vorschriften für die Gefahrenmerkmale in der rechten Spalte gelten für die alten Produkte der entsprechenden Giftklassen.
Giftklassen 1 bis 3	besonders gefährlich	
Giftklasse 2	giftig, ätzend	
Giftklasse 1	sehr giftig	

## Kontaktadresse

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die unten aufgeführte Fachstelle:

IIIIII KANTON **solothurn**

**Amt für Umwelt**  
Fachstelle Gefahrstoffe

 Werkhofstrasse 5  
4509 Solothurn  
Telefon 032 627 24 47  
Telefax 032 627 76 93  
E-Mail werner.friedli@bd.so.ch  
www.afu.so.ch